

# Nachrichtenblatt

## der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 9. August 1946

Nr. 76

### Bekanntmachungen für den Kreis Calw

#### Lebensmittelversorgung im Monat August 1946

(Zeitabschnitt 1. bis 15. 8. 46)

Die monatlichen Rationssätze sind in zwei Monatshälften auszugeben. Es wird daher nur die Übersicht für den Zeitraum 1. 8. 46 bis 15. 8. 46 gegeben. Die nachstehenden Mengen beziehen sich also nur auf die erste Hälfte des Monats August 1946.

#### Brot

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Fleisch

Klstk. von 0—3 J. (K1) auf Abschn. 1 und 3 je 500 g; Abschn. 2: 150 g (zusammen 1150 g)

Klk. von 3—6 J. (K 2) auf Abschn. 1 und 3 je 1000 g; Abschn. 2: 850 g (zusammen 2850 g)

Kdr. von 6—10 J. (J 1) auf Abschn. 1 bis 4 je 1000 g (zusammen 4000 g)

Jgd. von 10—18 J. (J 2) auf Abschn. 1 bis 4 je 1000 g (zusammen 4000 g)

Erw. über 18 J. (E) auf Abschn. 1 bis 4 je 1000 g; Kleinabschnitte 500 g (zusammen 4500 g)

Zusatzkarte f. Schwerarbeiter Abschn. 1 u. 2 je 500 g; Abschn. 3: 150 g (zusammen 1150 g)

Zusatzkarte für Waldarbeiter Abschn. 1 bis 3 je 500 g; Abschn. 4: 400 g (zusammen 1900 g)

Zusatzkarte für Schwerstarbeiter Abschn. 1 bis 3 je 1000 g; Abschn. 4: 100 g (zusammen 3100 g)

Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter Abschn. 422: 750 g.

#### Fleisch

Normalverbraucher, TSV in Butter und TSV in Getreide

Klstk. von 0—3 J. (K1) auf Abschn. 8 und 9 je 50 g (zusammen 100 g)

Klk. von 3—6 J. (K 2) auf Abschn. 8 und 9 je 50 (zusammen 100 g)

Kdr. von 6—10 J. (J 1) auf Abschn. 8 und 9 je 50 g (zusammen 100 g)

Jgd. von 10—18 J. (J 2) auf Abschn. 8 bis 11 je 50 g (zusammen 150 g)

Erw. über 18 J. (E) auf Abschn. 8 bis 11 je 50 g (zusammen 150 g)

Zusatzkarte für Schwerarbeiter Abschn. VO 50 g

Zusatzkarte für Waldarbeiter Abschn. VO und VP je 50 g (zusammen 100 g)

Zusatzkarte für Schwerstarbeiter Abschn. VE, VG, VK je 100 g; VO 80 g zusammen 380 g)

Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter Abschn. 423: 80 g.

#### Butter

Normalverbraucher, TSV in Getreide und TSV in Fleisch

Klstk., Klk., Kdr., Jgd. und Erw.

Wegen des Aufrufs von Butter werden die Bürgermeisterämter durch das Kreisernährungsamt besonders unterrichtet.

#### Käse

Normalverbraucher, TSV in Fleisch und TSV in Getreide

Kdr. von 6—10 J. (J 1) auf Abschn. 22 50 g

Jgd. von 10—18 J. (J 2) auf Abschn. 22 50 g

Erw. über 18 J. (E) auf Abschn. 22 100 g

Zusatzkarte für Waldarbeiter Abschn. FA 25 g

Zusatzkarte für Schwerstarbeiter Abschn. FA 50 g.

Die Käseausgabe kann erfolgen, sobald der Käse örtlich vorhanden ist.

#### Zucker

Die Rationssätze werden den Bürgermeisterämtern in besonderem Erlaß mitgeteilt.

#### Kaffee-Ersatz

Der Kaffee-Ersatz ist für den Monat August nicht vorzubestellen

Kdr. von 6—10 J. (J 1) auf Abschn. 47 62,5 g

Jgd. von 10—18 J. (J 2) auf Abschn. 47 62,5 g

Erw. über 18 J. (E) auf Abschn. 47 62,5 g

Die Markenabschnitte für die Selbstversorger werden in der Übersicht zweite Monatshälfte August bekannt gegeben. Der Kaffee-Ersatz wird den Gemeinden zugewiesen, sobald das Kreisernährungsamt über die genügenden Mengen verfügen kann.

#### Vollmilch

Klstk. von 0—3 J. (K1) tägl.  $\frac{1}{4}$  Liter

Klk. von 3—6 J. (K 2) tägl.  $\frac{1}{2}$  Liter

Kdr. von 6—10 J. (J 1) tägl.  $\frac{1}{4}$  Liter

Jgd. von 10—18 J. (J 2) tägl.  $\frac{1}{2}$  Liter

#### Butteraufruf Monat August 1946

Mit Genehmigung des Landesernährungsamtes werden für die Normalverbraucher, Teilselbstversorger in Getreide, Teilselbstversorger in Fleisch, sowie für die Schwerarbeiter folgende Buttermengen aufgerufen:

1. Normalverbraucher (einschl. oben angegebener Teilselbstversorger) von 0—18 Jahre auf Abschnitt 15 der Lebensmittelkarte August je 125 g Butter;

Erwachsene über 18 Jahre auf Abschnitt 15 der Lebensmittelkarte August 75 g und 50 g auf die Kleinabschnitte.

2. Schwerarbeiter (1. Kategorie) auf Abschnitt GR 50 g.

3. Waldarbeiter (2. Kategorie) auf Abschnitte GR und GV je 50 g; zusammen 100 g.

4. Schwerstarbeiter (3. Kategorie) auf Abschnitte GR und GV je 100 g; zusammen 200 g.

Calw, den 3. August 1946

Kreisernährungsamt.

Zusatzkarte für werdende und stillende Mütter tägl.  $\frac{1}{2}$  Liter.

#### Nährmittel

Die Kinder von 0—6 Jahren erhalten auf den Abschn. 29 375 g Grieß oder Kindernährmittel.

Calw, den 1. August 1946

Kreisernährungsamt.

#### Zuckerausgabe Monat Juli 1946

1. Für den Monat Juli 1946 erhalten auf Juli-Lebensmittelkarten folgende Personen Zucker:

Kinder von 0—3 J. (K 1) auf Abschn. 43 u. 44 je 625 g (zusammen 1250 g)

Kinder von 0—3 J., Selbstvers. 300, 1250 g

Kinder von 3—6 J. (K 2) auf Abschn. 43 und 44 je 375 g (zusammen 750 g)

Kinder von 3—6 J., Selbstvers. 301, 750 g

Schwerarbeiter (1. Kat.) Zulagekarte A und B je 100 g (zusammen 200 g)

Waldarbeiter (2. Kat.) Zulagekarte A und B je 200 g (zusammen 400 g)

Schwerstarbeiter (3. Kat.) Zulagekarte A u. B je 325 g (zusammen 650 g)

Werdende und stillende Mütter Zulagekarte 429 u. 430 je 250 g (zus. 500 g).

Alle übrigen Personen erhalten für Monat Juli 1946 keinen Zucker.

2. den örtlichen Kartenausgabestellen wird vom Kreisernährungsamt mitgeteilt, welche Zuckermengen ihnen zur Ausgabe zustehen. Diese Menge ist von den Bürgermeisterämtern unter die Kleinverteiler ihres Ortes, entsprechend ihren Umsätzen, aufzuteilen. Die Kleinverteiler erhalten von ihrem Bürgermeisteramt einen Bezugschein zum Bezug des Zuckers. Diese Bezugscheine sind raschestens von den Kleinverteilern den vom Kreisernährungsamt eingesetzten Großverteilern zur Belieferung zu übersenden.

3. Wenn die für die Ausgabe nötige Gesamtmenge an Zucker in einer Gemeinde angeliefert ist, dürfen die Bürgermeisterämter den Zucker erst zur Ausgabe aufrufen. Die Ausgabe muß im Interesse der Bezugsberechtigten örtlich gleichzeitig erfolgen.

4. Der Kleinverkaufspreis für Zucker wird sich gegenüber, seither ändern. Die Großverteiler werden ihre Kundschaft unterrichten.

5. Die Großverteiler wurden vom Kreisernährungsamt entsprechend angewiesen.

Calw, den 5. August 1946

Kreisernährungsamt.

### Bierpreise

#### auf Grund der Biersteuererhöhung

Die durch Kontrollratsgesetz vom 10. 5. 46 mit Wirkung vom 17. 5. 46 angeordnete Biersteuererhöhung bedingt eine entsprechende Änderung der Preise für Einfachbier. Die seit längerer Zeit erstrebte einheitliche Bierpreisregelung muß vorerst noch zurückgestellt werden. Bei der Abgabe von Bier an Verbraucher verbleibt es deshalb zunächst bei den örtlich verschiedenen Stopp-Preisen. Die Preise für Bier mit einem Stammwürzegehalt von 1,7 bis 2 v. H. ändern sich durch die Biersteuererhöhung mit sofortiger Wirkung wie folgt:

I. Brauereipreise	neuer Preis
1. beim Ausstoß im Faß je hl	60.— RM.
2. beim Ausstoß in Flaschen	
je 1 Ltr.-Flasche . . . . .	68 Rpf.
je 0,7 Ltr.-Flasche . . . . .	49 Rpf.
je 0,6 Ltr.-Flasche . . . . .	42 Rpf.
je 0,5 Ltr.-Flasche . . . . .	35 Rpf.

Diese Preise sind Höchstpreise; sie gelten frei Haus des Schankwirtes oder Einzelhändlers und verstehen sich einschließlich einer Biersteuer von 35.— RM/hl.

#### II. Verbraucherpreise

1. Für den Verkauf an Verbraucher durch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe wird folgende Erhöhung des jeweiligen Stopp-Preises zugelassen:

a) beim Ausschank aus dem Faß:	
0,3 l um höchstens 9 Rpf. auf höchstens 30 Rpf.	
0,5 l „ „ 13 „ „ „ 47 „	
1 l „ „ 26 „ „ „ 92 „	

## Öffnungszeiten (Ladenschluß) offener Verkaufsstellen

Um sowohl den Belangen der Verbraucherkreise als auch denen des Einzelhandels zur Zeit gerecht zu werden, ist eine Änderung der bestehenden Ladenschlußbestimmungen erforderlich. Im Benehmen mit der Industrie- und Handelskammer u. dem Einzelhandelskomitee habe ich daher mit Ermächtigung der Landesdirektion für Arbeit die Ladenschlußanordnung vom 28. 5. 46 nachstehend neu gefaßt. Die neue Anordnung soll zunächst über die Sommermonate Geltung haben. Für die kommenden Wintermonate ist eine neue Regelung in Aussicht genommen.

Auf Grund der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 39 (RGBl. I, S. 2471) in der Fassung der Verordnung vom 9. 1. 42 (RGBl. I, S. 24) wird bezüglich der Verkaufszeiten der offenen Verkaufsstellen im Kreis Calw bis auf weiteres folgende einheitliche Regelung getroffen:

#### I. Allgemeine Verkaufszeiten

1. Dauer der allgemeinen Verkaufszeit: 8.30—12.30 Uhr; Samstags bis 14 Uhr.
2. Schließungstage: Montag u. Mittwoch.
3. Nachmittagsladenöffnung der Lebensmittelgeschäfte:

Lebensmittelgeschäfte haben an Tagen eines Warenaufrufs und dem darauffolgenden Verkaufstag nachmittags von 14.30—18 Uhr zu öffnen.

4. Die bisher bestehende, abweichende Regelung für das Bedürfnisgewerbe, insbesondere den Milchverkauf, bleibt unberührt.

#### II. Sonderregelungen

1. Metzgereien sind am Montag, Dienstag und Mittwoch geschlossen; geöffnet sind sie am Donnerstag von 8—12.30 Uhr, am Freitag von 14—18 Uhr, am Samstag von 8—13 Uhr und von 14—18 Uhr.
2. Gärtnereien haben Dienstags und Samstags während der allgemeinen Verkaufszeiten offen zu halten.
3. Tabakwarengeschäfte haben nach Aufruf von Tabakwaren 3 Tage lang während der allgemeinen Verkaufszeiten und nachmittags von 14.30 bis 18 Uhr offen zu halten.
4. Friseure halten ihre Geschäfte von 8—18 Uhr, bei einer Mittagspause

von 12—13 Uhr, offen und schließen Montag-Nachmittag.

5. Apotheken öffnen täglich von 8.30 bis 12.30 Uhr und von 14.30—18 Uhr, Samstags bis 14 Uhr.
6. Für Schuhbesserungen gelten Montag als Annahmetag und Samstag als Abgabetag.
7. Gaststätten und Cafés haben ganztägig ohne Mittagspause offen zu halten und Essen abends bis 20.30 Uhr in größtmöglichem Umfange abzugeben.

#### III. Sonder-Ausnahmebestimmungen

1. Ausnahmen von den festgelegten Zeiten und vorübergehende Schließungen können nur in dringenden Fällen auf Antrag vom Landratsamt genehmigt werden.

2. Für die ländlichen Gemeinden des Kreises, also die Gemeinden mit Ausnahme von Calw (ohne Alzenberg), Altensteig (ohne Altensteig-Dorf), Birkenfeld, Calmbach, Herrenalb, Hirsau, Bad Liebenzell, Nagold (ohne Iselshausen), Neuenbürg und Wildbad (ohne Nebenorte) wird gestattet, die Verkaufszeiten während der Sommermonate bis September an Aufruftagen und dem darauffolgenden Verkaufstag nachmittags bis 21 Uhr auszudehnen. Die nach der Arbeitszeitordnung zulässige Arbeitszeit der Angestellten bleibt unberührt. Angestellte dürfen nur bis 19 Uhr beschäftigt werden.

#### IV. Sonstiges

In jeder offenen Verkaufsstelle ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Angabe der Verkaufszeit anzubringen.

#### V. Schlußbestimmungen

Die Verkaufszeit an Sonn- und Feiertagen wird durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Unberührt bleiben auch die Vorschriften über die Arbeitszeit, die Sonntagsruhe und den Jugendschutz der Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge.

Zuwiderhandlungen werden nach § 6 der Verordnung über den Ladenschluß vom 21. 12. 1939 (RGBl. I, S. 2471) bestraft.

Landratsamt.

b) bei flaschenmäßiger Abgabe im Lokal und über die Straße:

0,5 Ltr.-Flasche um höchstens	14 Rpf.
0,6 „ „ „ „	16 „
0,7 „ „ „ „	18 „

Das Bedienungsgeld darf in seiner absoluten Höhe durch vorstehende Preiserhöhung keine Veränderung erfahren. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist vom Gastwirtsgewerbe durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

2. Für den Verkauf von Flaschenbier durch Einzelhändler (Ladengeschäfte)

wird folgende Erhöhung des jeweiligen Stopp-Preises zugelassen:

0,5 Ltr.-Flasche um höchstens	14 Rpf.
0,6 „ „ „ „	16 „
0,7 „ „ „ „	18 „
1 „ „ „ „	26 „

Die vorstehende Regelung hat mit Rücksicht auf die bei der Umsatzsteuerberechnung noch bestehende Unklarheit nur vorläufigen Charakter.

Tübingen, den 11. Juni 1946.

Landesdirektion der Wirtschaft  
— Preisaufsichtsstelle —

## Bekanntmachung

Auf Veranlassung des Gouvernements Militaire wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für die Vergütung aller Quartierleistungen und Requisitionen beweglicher Sachen, zu welchen auch Lieferungen jeglicher Art und Fuhrleistungen gehören, schriftliche französische Anweisungen vorhanden sein müssen.

Bei Quartierleistungen muß bei der Beschlagnahme dem Quartiergeber ein Beschlagnahmeschein (Bon de réquisition) ausgehändigt werden. Sodann ist ein Inventarverzeichnis nach vorgeschriebenem Muster anzufertigen. Sofern je solche Papiere noch nicht vorliegen sollten, muß das umgehend nachgeholt werden.

Bei Requisitionen beweglicher Sachen muß von der requirierenden Stelle dem Leistenden bei Auftragserteilung ein Lieferbefehl (Ordre de livraison) und nach Ablieferung der Leistung ein Leistungsschein (reçu de prestation) ausgefolgt werden. Diese Leistungsscheine sind sofort beim Bürgermeisteramt abzugeben. Andernfalls erhält der Leistende keine Vergütung.

In allen Zweifelsfällen wende man sich sofort an das Bürgermeisteramt.

Calw, den 30. Juli 1946

Landratsamt Calw  
— Requisitionsamt —

## An die Sportvereine!

Die Sportvereine werden darauf aufmerksam gemacht, daß Anträge auf Spielgenehmigungen mindestens 14 Tage zuvor beim Landratsamt — Referat Sport — eingegangen sein müssen, da sie sonst vom Gouvernements Militaire aus nicht mehr bearbeitet werden. Die Spielgenehmigungen sind vom Platzverein zu beantragen.

Landratsamt (Referat Sport)

## Jugend-Schwimmfest des Kreises

Am Samstag, den 17. August, nachmittags, findet für die Jugend des Kreises im Schwimmstadion in Stammheim bei Calw ein Schwimmfest statt. Meldungen hierzu nimmt der Sportwart Herm. Wohlgemuth, Stammheim (Waldhorn) entgegen. Die Teilnahme ist allen Jugendlichen bis zu 18 Jahren gestattet.

Schwimmarten: Brust-, Rücken- und Kraulschwimmen je 50, 100 und 200 Meter. Voraussichtlicher Beginn der Einzelwettkämpfe nachmittags 3 Uhr.

Die in Stammheim eintreffenden Schwimmer u. Schwimmerinnen melden sich zur Einweisung im Stadion bei einem der Sportleiter, Herrn Homey, der gleichzeitig Sportarzt ist, oder Herrn Wohlgemuth.

Anschließend an dieses Schwimmfest wird sich gegen 20 Uhr in der Turnhalle der früheren Truppführerschule in Calw die Jugend zu einem Ball treffen.

Der Kreisjugendausschuß.

## Tagung des Militärgerichts Calw

Es findet zur Zeit keine einzige Sitzung des Einfachen Militärgerichts in Calw statt, in der nicht in einigen Fällen Anklage wegen unerlaubten Besitzes von Benzin Anklage erhoben wird. Nach bald anderthalb Jahren Besetzung müßte es sich nun herungesprochen haben, daß Benzin ein bewirtschafteter Artikel ist, also mit ihm nicht nach Belieben gehandelt werden kann. Eine besonders „brenzliche“ Angelegenheit ist das rötlich aussehende Benzin, von dem wohl jedermann weiß, daß dies der Treibstoff für die Fahrzeuge der Besatzungsmächte ist. Die übliche Ausrede, so betonte der Vertreter der Anklage, daß man es in der französischen Zone von den Amerikanern und in der amerikanischen Zone von den Franzosen erhalten haben will, ist eine sehr fadenscheinige, und findet beim Gericht keinen Glauben. Es ergeht wiederholt auch an dieser Stelle die Warnung vor dem unrechtmäßigen Besitz von Benzin dieses oder jenes Ursprungs; wer die Hände trotzdem nicht davon lassen kann, hat künftig mit einer dementsprechenden Bestrafung zu rechnen.

In der Sitzung am letzten Montag standen gleich sieben Männer reiferen und jüngeren Alters wegen eines solchen Vergehens vor Gericht, und keiner wollte so recht wissen, wie er zu dem Besitz von Benzin und von welcher Quelle dieses kam. Die Notwendigkeit des Besitzes von Benzin schützt aber ebensowenig vor Strafe wie die jetzt nicht mehr gewertete Unkenntnis über die Bewirtschaftung von Benzin, bei dem es sich in diesem Fall um einige Kanister handelte. Es ergingen deshalb Urteile in Höhe von 15 Tagen Gefängnis und 50 Mark Geldstrafe, 50 Mark Geldstrafe, 20 Tage Gefängnis und 30 Mark Geldstrafe, 2 Monate Gefängnis (mit Aufschub) und 200 Mk. Geldstrafe, 1 Monat Gefängnis, 40 Tage Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe, und für den Hauptschuldigen 4 Monate Gefängnis.

## Grundstücksverkehr

Es wird darauf hingewiesen, daß Verkauf, Nießbrauchbestellung oder Verpachtung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nach der Grundstücksverkehrs-Bekanntmachung vom 26. 1. 1937 genehmigungspflichtig sind, wenn es sich um Grundstücke von 1 Hektar und darüber handelt oder wenn von einem Grundstück von 1 Hektar und mehr wenigstens 25 Ar verkauft, verpachtet oder belastet werden sollen. Die Genehmigung ist bei dem Landratsamt einholen, in dessen Bezirk das fragliche Grundstück gelegen ist.

Calw, den 6. August 1946

Landratsamt.

In einem anderen Fall, wo ein größerer Posten Benzin vorgefunden wurde, das für Gefälligkeiten und aufmerksame Bedienung von Amerikanern zurückgelassen worden sein soll, wurde ein Mädchen zu 1 Monat Gefängnis und 200 Mk. Geldstrafe verurteilt.

Unerlaubte Tauschgeschäfte sind auch jeweils Gegenstand der Anklage. So wurde ein Mann, der 30—40 Liter Schnaps für einen dringenden Pferdekauf brauchte, zu 5 Mark Geldstrafe verurteilt. Der Schnaps galt als „Aufkaufspreis“; beides ging nun in die Binsen — das Pferd und der Schnaps. — Schnaps gegen Stoff zu tauschen ist ebenso verboten; hier lautete die Strafe auf 30 Mark Geldstrafe. — Mit 3½ Monaten Gefängnis und 150 Mark Geldstrafe muß ein Mann büßen, der Waren unerlaubt in die amerikanische Zone übergeführt hat. Für den Fuhrmann erging Freispruch. — 25 Mark kostete es einen andern, der Brennholz aus der französischen in die amerikanische Zone fuhr, wobei aber mildernde Umstände in Betracht gezogen wurden, und weil die Fahrtbescheinigung am Wagen fehlte, mußte ein Fahrzeuglenker mit 20 Mark Geldstrafe büßen. — Auch vor dem Fälschen von Passierscheinen muß gewarnt werden, da sie nun einer genauen Prüfung unterzogen werden; die deshalb angeklagte Frau wurde zu 15 Tagen Gefängnis und 100 Mark Geldstrafe verurteilt. — Weil es seiner Arbeitsstelle in französischem Dienst ohne genügende Entschuldigung eine Woche lang ferngeblieben ist, erhält ein Mädchen 6 Tage Gefängnis, aber mit Aufschub. — Ein des Diebstahls angeklagtes Zimmermädchen wurde, da es sich dem Gericht nicht gestellt hat, dafür zuerst einmal mit 1 Monat Gefängnis bestraft. — In einigen weiteren Fällen erfolgte Freispruch; zwei wurden wegen nochmaliger Beweisaufnahme auf einen späteren Termin vertagt.

Ki.

## Schriftverkehr aus der französischen Zone mit deutschen Kriegsgefangenen in französischer Gefangenschaft

Das Gouvernements Militaire in Calw teilt folgende Neuregelung mit:

Sämtliche bisherigen Vorschriften über den Schriftverkehr mit Kriegsgefangenen in französischer Gefangenschaft wurden von der Direction générale der Kriegsgefangenen in Paris entgegenkommenderweise aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

1. Die Kriegsgefangenen haben monatlich Anrecht auf 4 Schriftverkehrsvordrucke mit Rückantwort, davon mindestens 2 Briefe;

2. das geschützte Personal erhält 6 Vordrucke, davon 3 Briefe;
3. der gesamte Schriftverkehr wird den Kriegsgefangenen ausgehändigt, auch wenn die vorschriftsmäßigen Vordrucke nicht benützt worden sind.

Die Kriegsgefangenen werden von ihrem Lagerkommandanten darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen nach und nach nur noch diejenige Post ausgehändigt wird, zu welcher die vorgeschriebenen Vordrucke benutzt wurden. Der Bevölkerung wird deshalb empfohlen, in Zukunft für ihre Post an Kriegsgefangene in französischer Gefangenschaft nur noch die vorgeschriebenen Vordrucke zu benutzen. Die Vordrucke sind der Post angeheftet, die von den Kriegsgefangenen bei ihren Familien in der Heimat eintrifft.

Die Direction générale hat außerdem der Sendung von Geschäftspapieren in Briefumschlagsform von mehr als 20 Gramm an Lagerälteste oder Kriegsgefangene zugestimmt, sofern diese Sendungen nur ausnahmsweise geschehen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß diese neuen Vorschriften ausschließlich den Schriftverkehr aus der französischen Zone mit Kriegsgefangenen in französischer Kriegsgefangenschaft betreffen. Landratsamt.

#### Zuchtbullenversteigerung

Die nächste Zuchtviabsatzveranstaltung des Württ. Fleckviehzuchtverbandes für den Sülgau findet Mitte September 1946 in Herrenberg statt. Nach wie vor ist ein Überblick über den Bedarf Voraussetzung für die gleichmäßige Versorgung der Gemeinden mit Zuchtbullen. Die Bürgermeister der Gemeinden und Farrenhalter, die bis Mitte September Bedarf an Jungbullen haben, werden aufgefordert, diesen schriftlich beim Zuchtverband, Geschäftsstellen Herrenberg und Unterjesingen bei Tübingen, baldmöglichst anzumelden. Die Bedarfsanmeldung muß bis spätestens 15. August 1946 bei einer der Geschäftsstellen vorliegen.

Gleichzeitig werden die Mitglieder der Viehzuchtvereine aufgefordert, ihre verkaufsfähigen Jungfarren, die bis Mitte September 13 Monate alt werden, unter Angabe des Geburtstags, des Vaters und der Mutter bis spätestens 15. August 1946 anzumelden. Es wird darauf hingewiesen, daß Zuchtfarrenverkäufe ab Stall untersagt sind und die Körpapiere für solche Farren nicht ausgestellt werden können.

Der k. Vorsitzende:  
gez. Robert Hiller.

## Bekanntmachungen der Stadt Calw

### Vergütung von Besatzungsleistungen

Auf Veranlassung des Gouvernement Militaire de Calw wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß für die Vergütung von Arbeitsleistungen (Löhne, Gehälter), Quartierleistungen (ganzer Häuser, Wohnungen, Einzelzimmer) und Requisitionen beweglicher Sachen (Lieferungen jeglicher Art, auch Fuhrleistungen!) schriftliche französische Anweisungen vorhanden sein müssen.

Bei Quartierleistungen muß bei der Beschlagnahme dem Quartiergeber ein Beschlagnahmeschein (Bon de Requisition) ausgehändigt werden. Ist dies nicht der Fall, so hat sich der Quartiergeber (auch bei Einzelzimmer!) sofort auf dem Rathaus Zimmer 14 zu melden und gleichzeitig Vordrucke für einen Antrag auf Vergütung von Quartierleistungen und für ein aufzustellendes Inventarverzeichnis in Empfang zu nehmen. Sofern solche Papiere noch nicht vorliegen, muß dies umgehend durch den Quartiergeber nachgeholt werden.

Bei Requisitionen beweglicher Sachen aller Art muß von der requirierenden Stelle dem Leistenden bei Auftragserteilung ein Lieferbefehl (Ordre de Livraison) ausgefolgt werden. Nur dann darf geliefert oder geleistet werden.

Nach vollzogener Lieferung oder Leistung muß die Rechnung spätestens

stens innerhalb 8 Tagen auf dem Rathaus Zimmer 14 abgegeben werden, von wo aus dann die Ausstellung eines Leistungsscheines (Reçu de Prestation) beim Gouvernement Militaire de Calw veranlaßt wird.

Wer diese Anordnungen der französischen Besatzungsbehörde künftig nicht einhält, kann mit einer Vergütung nicht rechnen. In allen Zweifelsfällen wende man sich sofort an das Bürgermeisteramt (Zimmer 14).

Der Bürgermeister: Blessing.

### Kreisstadt Calw

Die Müllabfuhr- und Abortentleerungs-Gebühren sind vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ab 1. 4. 1946 auf das Doppelte erhöht worden. Außerdem sind sämtliche Befreiungen von der Müllabfuhrgebühr aufgehoben worden.

Soweit in einzelnen Fällen für die einwandfreie Versorgung des Mülls auch weiterhin gesorgt ist (z. B. Verwertung im Garten, eigene Dunglege) können schriftliche Befreiungsanträge gestellt werden. Bekanntlich gibt es aber in jedem Haushalt und in jedem Betrieb auch Abfälle, die man nicht im Garten gebrauchen kann (Scherben, Flaschen, Büchsen, Asche, Schlacken usw.). Es wird deshalb jetzt schon darauf aufmerksam gemacht, daß ganze Befreiung nur in wenigen Ausnahmefällen gewährt werden wird.

Der Bürgermeister: Blessing.

### Gesellschaft für Gesundheitsfürsorge und Kriegsgefangenenendienst Kreiskomitee Calw

Eilnachrichten-Formulare (nur für ganz dringende Fälle) bei Vorliegen der genauen Gef. Anschrift, sind eingetroffen. Gegen Gebühr von 1 RM. und genaue Schilderung des Falles erfolgt Abgabe; Ostfront scheidet z. Zt. dabei noch aus.

Welcher Calwer ist in der Legion Etrangère in Indochina mit einem von Freudstadt und von Stuttgart zusammen? Eine Familie, z. Z. Vaihingen-Enz (fr. Stuttgart) bittet dringend um Bescheid. Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Wer schrieb an die Kriegsgefangenen: Paul Roth, Gef.Nr. 989 630, Lg.Nr. 104; Willi Rometsch, Gef.Nr. 521 289, Lg.Nr. 173; Erwin Schöffler, Gef.Nr. 1 622 686, Lg.Nr. 211, Kdo. 573. Da Eigenpost nach französischer Gefangenschaft noch nicht

befördert wird, können die drei Briefe, deren Absender nicht zu ermitteln war, bei der Geschäftsstelle abgeholt werden.

Wer kennt Frau Bezner, Helene, fr. Stuttgart-N, Tübingerstr. 8, soll jetzt im Kreis Calw sein. Wird von Sdf. Fritz Schweitzer, in Gef. in Ägypten, gesucht. Nachricht hierher erbeten.

### Bekanntmachung

Die Kreisbetreuungsstelle für die Opfer des Faschismus in Calw, Marktplatz 30, fordert hiermit alle Personen, welche aus religiösen, rassischen und politischen Gründen verfolgt oder verhaftet wurden oder Schaden erlitten haben, auf, zum Zwecke der Erfassung und Registrierung sich persönlich oder schriftlich bei obgenannter Stelle unter Angabe des derzeitigen Wohnortes, Straße und Hausnummer zu melden. Terminschluß: 17. August 1946.

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw. Verwaltung und Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw. Abt. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.

### VOLKSTHEATER CALW

Vom 9. bis 14. August  
**Die schönen Tage**  
(Les beaux jours)  
ein französischer Film mit deutschem Text.  
Am 12. August (nur 1 Tag)  
**Cavaller noir**  
für Zivil und Truppe.

### Familiennachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt: Carl Dettinger und Frau Else, geb. Stüber. Calw, 6. August 1946.

Ihre Vermählung geben bekannt: Eberhard Benner, Revierförster, Hermine Benner, geb. Bott. Wildbad/Simmersfeld, 1. August 1946.

Als Vermählte grüßen: Otto Mayer, Gertrud Mayer, geb. Lautenschlager. Calw, 10. August 1946.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 11. Aug., 8. n. Dreieinigkeitsfest: 8 Uhr Frühgottesdienst (Lieber); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Schütz).

### Danksagung

Für alle Teilnahme, die uns anläßl. des schweren Verlustes unseres lb. Sohnes u. Bruders Otto Schwämmle, Bäckerlehrl., entgegengebracht wurde, sagen wir allerherzlichsten Dank. Fam. Jakob Schwämmle. Kenheim-Calw, 4. August 1946.